

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.02.2023

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Q ₃	4,00	10,95 EUR/Jahr
bis Q ₃	4,00 WZ 2 Hausanschlüsse	13,14 EUR/Jahr
bis Q ₃	10,00	27,38 EUR/Jahr
bis Q ₃	16,00	43,80 EUR/Jahr
bis Q ₃	25,00	68,44 EUR/Jahr

§ 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,87 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind 11 monatliche Vorauszahlungen, beginnend im Februar jeden Jahres und jeweils zum letzten Kalendertag des Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung anhand der täglichen durchschnittlichen Gebührensschuld.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Sülzfeld, 06.02.2023

gez.
Krieg
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschlussnummer	Veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	08.12.2005	55/11/05	Nr. 181 vom 13.12.2005	-	01.01.2006
1. Änderung	07.04.2008	08/03/2008	Nr. 210 vom 30.04.2008	§ 5 Abs. 3	01.01.2008
2. Änderung	10.12.2010	48/2010/SF	Nr. 242 vom 01.01.2011	§ 5 Abs. 3	01.01.2011
3. Änderung	29.12.2014	012/05/2014	01/2015 vom 31.12.2014	§ 5 Abs. 3	01.01.2015
4. Änderung	14.01.2019	127/41/2018	02/2019 vom 01.02.2019	§ 5 Abs. 3	01.01.2019
5. Änderung	06.02.2023	115/038/2023	02/2023 vom 01.03.2023	§ 4 Abs. 2 § 5 Abs. 3	01.01.2023